

## Unterrichtung

durch den Bundesrat

### **Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Drucksachen 13/8035, 13/9212 –**

**hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses**

Der Bundesrat hat in seiner 720. Sitzung am 19. Dezember 1997 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 27. November 1997 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel der Überarbeitung und der Begrenzung der Kostenfolgen des Gesetzes einberufen wird.

#### Begründung

Der Bundesrat hat bereits am 10. März 1995 den Entwurf eines Gesetzes über die Berufe der Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch beim Deutschen Bundestag eingebracht – BR-Drucksache 62/95 (Beschluß). Der Bundesrat begrüßt, daß mit dem vorliegenden Psychotherapeutengesetz seine Initiative – wenn auch mit erheblicher zeitlicher Verzögerung – vom Deutschen Bundestag aufgegriffen worden ist. Damit erscheint es möglich, nach einer über 20jährigen Diskussion um die Schaffung eines Psychotherapeutengesetzes noch in dieser Legislaturperiode zu einer einvernehmlichen Regelung der berufsrechtlichen und sozialrechtlichen Voraussetzungen der Tätigkeit von Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zu kommen.

Das vorliegende Psychotherapeutengesetz greift insbesondere im berufsrechtlichen Teil zahlreiche Lösungen des Gesetzentwurfs des Bundesrates auf, die den Standard der psychotherapeutischen Behand-

lungsmaßnahmen durch eine qualitätsorientierte Ausbildung grundsätzlich dauerhaft zu sichern und zu verbessern in der Lage sind. Gleichwohl weist das Gesetz weiterhin Regelungen auf, die dem Bundesrat derzeit eine Zustimmung nicht ermöglichen.

Insbesondere sind Änderungen in folgenden Bereichen notwendig:

- Das vorliegende Psychotherapeutengesetz wird der angestrebten Sicherung und Steigerung von Standards und Qualität psychotherapeutischer Versorgung nicht umfassend gerecht. Dies gilt insbesondere für die Versorgung durch Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und die vorgesehenen Übergangsbestimmungen.
- Das Gesetz kommt der berechtigten Forderung nach einer gleichberechtigten Teilnahme der Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten an einer qualitätsorientierten Versorgung der Versicherten nur unzureichend nach. Es muß gewährleistet werden, daß die Ausübung der Psychotherapie für Ärztliche Psychotherapeuten auf der einen Seite und für Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten auf der anderen Seite unter gleichen rechtlichen Rahmenbedingungen durchgeführt werden kann.
- Eine gleichberechtigte Mitwirkung der Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in den krankensicherungsrechtlichen Gremien zur Sicherstellung der psychotherapeutischen Versorgung der

Versicherten erfolgt nicht. Eine dauerhaft angemessene Vertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ist sicherzustellen.

- Der grundsätzliche Ausschluß poliklinischer Institutsambulanzen an Psychologischen Universi-

tätsinstituten von der Teilnahmeberechtigung an der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung diskriminiert diese Einrichtungen gegenüber poliklinischen Institutsambulanzen der medizinischen Fakultäten. Dadurch wird der Bestand der universitären psychologischen Forschung und Lehre in höchstem Maße gefährdet.